

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 976/2022

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	22.11.2022
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	15.12.2022	vertagt	-----
Stadtrat	19.12.2022	beschlossen	15 2 0

Betreff: Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Beendigung der Optionfrist zum § 2b UstG

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte stimmt der Beendigung des Optionszeitraumes nach § 27 Nr. 22a UStG zum 31.12.2022 zu. Damit gilt ab dem 01.01.2023 die Anwendung des § 2b UstG und die EGem Stadt Tangerhütte ist im Rahmen des Umsatzsteuerrechts steuerbar.

Darüber hinaus beauftragt der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte den Bürgermeister alle notwendigen Vertragsänderungen auszuführen, die erforderlich sind um die Zahllast aus der Umsatzsteuerpflicht auf den Endverbraucher zu verfügen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	☐ Ja	☒ x	☐ Nein	
	Jahr 2023			
- EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: Dienstanweisung zur Erfüllung steuerrechtlicher Verpflichtungen, Information Deutscher Städtetag

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Mit E-Mail Rundschreiben vom 18.11.2022 hat uns der Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt darüber informiert, dass es aktuell auf Bundesebene die Diskussion zu einer möglichen erneuten Verlängerung der Optionsregelung in § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre, gibt.

Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.

Eine solche Verlängerung hätte zur Folge, dass die Kommunen und andere jPöR noch bis zum 31.12.2024 optional das alte Umsatzsteuerrecht anwenden können. Umsätze der EGem Stadt Tangerhütte wären somit weiterhin nur im Rahmen der Besteuerung Betriebe gewerblicher Art steuerbar.

Weiterhin heißt es

„Dem Deutschen Städtetag ist zwischenzeitlich der entsprechende Gesetzentwurf in Form einer Formulierungshilfe (Anlage 1) zur Verfügung gestellt worden. Aus der Formulierungshilfe ist ersichtlich, dass wie bei der ersten Verlängerung der Optionsregelung für 2021 und 2022 die Kommunen, die auch nach dem 31.12.2022 weiter das alte Umsatzsteuerrecht (§ 2 Abs. 3 UStG alt) anwenden möchten, voraussichtlich keine gesonderte Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben müssen. Die Verlängerung soll erneut automatisch greifen. Kommunen, die ab dem 01.01.2023 das neue Umsatzsteuerrecht nach § 2b UStG anwenden möchten, müssten, soweit der Gesetzgeber dem Formulierungsvorschlag folgt, mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2023 die bisherige Optionserklärung für die Anwendung des alten Besteuerungsregimes gegenüber dem Finanzamt widerrufen.“

„Der Deutsche Städtetag informiert zudem über den aktuellen Zeitplan für das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022, welches die mögliche Verlängerung der Übergangs- bzw. Optionsregelung beinhaltet:

- *Beschlussempfehlung des Finanzausschusses 30.11.2022,*
- *Beschluss Bundestages 02.12.2022 sowie*
- *Beschluss Bundesrat 16.12.2022.“*

Da die Verwaltung der EGem im aktuellen Kalenderjahr alle Ressourcen in die Erarbeitung der Steuerpflichten als Unternehmer nach § 2 b UStG gebündelt hat und die Arbeiten soweit fortgeschritten sind, dass bereits das HKS-System die Sternumerkmale kennt, wird vorgeschlagen ab dem 01.01.2023 der Umsatzbesteuerung nach Umsatzsteuerrecht nachzukommen und entsprechende Anpassungen an Verträgen vorzunehmen.

Hierzu muss der Option nach § 27 Nr. 22a UStG widersprochen werden.

Neben der Prüfung von steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätzen innerhalb der EGem Stadt Tangerhütte und der Anpassung der Produktkonten, wurden bereits die aus Vorzeiten begründeten Garagenpachtverhältnisse aus der Bodennutzungsgebühr in Garagenmietverträge überführt.

Weitere Vertragsanpassungen sind erforderlich, wenn bisher nicht steuerbare Umsätze zukünftig steuerbar sind. Die Vertragspartner haben hierzu Änderungsverträge aufzusetzen, bspw. können hier die Gestattungsverträge Windpark aus dem Jahr 2014 genannt werden.

Die kommunalen Satzungen, deren Entgelte zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen werden nur nach erneuter Beschlussfassung im zuständigen Gremium angepasst.

Weitere Vertragsbeziehungen sollen im Laufe der Abarbeitungen jedoch ohne neuen Beschluss der Gremien erfolgen, da hier lediglich die gesetzlichen Anpassungen durchgesetzt werden sollen. Bspw. bei privatrechtlich ausgestalteten Vertragsbeziehungen wie Anmietung außerhalb bestehender Satzungen. Vereinbarungen zur Miete Schloss im Rahmen der standesamtlichen Trauung, Raummiete Blutspende etc.